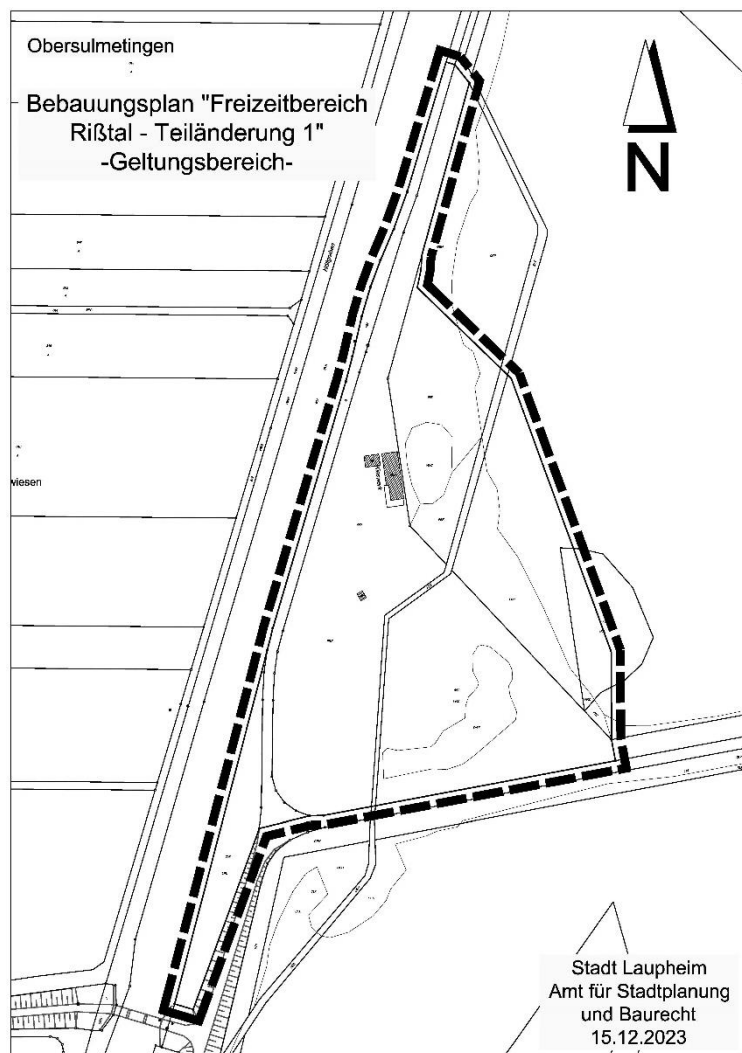


Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung 1“ in Laupheim-Obersulmetingen Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschlüsse

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat in der öffentlichen Sitzung am 03.06.2024 den vorgestellten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprochen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Freizeitbereich Rißtal Teiländerung 1“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 LBO jeweils als Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Das Plangebiet befindet sich an der südwestlichen Ecke des nördlichen Baggersees (auch „Nordsee“ genannt) zwischen dem Teilort Obersulmetingen und der Kernstadt. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 470 (Teilfläche), 659, 661, 662, 663 (Teilfläche), 664 (Teilfläche, Straße), 666 (Teilfläche) sowie 667 (Teilfläche) der Gemarkung Obersulmetingen und umfasst eine Fläche von rund 4,85 ha.

Maßgebend sind die Planzeichnung sowie der Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 05.04.2024. Der Begründung ist ein Umweltbericht in der Fassung von 04/2024 beigefügt. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wurde im Regelverfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim, Zimmer 308 bereit und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Baurecht der Stadt Laupheim. Der rechtskräftige Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung steht gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet unter <https://stadtplanung.laupheim.de/BPL1/bpl-best.html> zur Verfügung.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Soweit der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Laupheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Laupheim, Amt für Stadtplanung und Baurecht, Marktplatz 1, 88471 Laupheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend zu machen.

gez. Eva-Britta Wind,
Erste Bürgermeisterin

Laupheim, 20.08.2024

